

§ 12

Zulassung zur Prüfung, Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen, Entscheidung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung der AOK Bayern zur AOK-Betriebswirtin beziehungsweise zum AOK-Betriebswirt fortgebildet ist.

(2) ¹Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. ²Das Nähere wird in der Prüfungsbekanntmachung nach § 10 bestimmt. ³Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Satz 1 sind beizufügen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung befindet das LGL. ²Wird eine Befreiung von Prüfungsbestandteilen beantragt, entscheidet das LGL nach Anhörung der AOK Bayern. ³Hält es die Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Befreiungstatbestände nicht für gegeben bzw. nicht für erfüllt, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig auf ihr Recht, eine Begründung für die Bewertung ihrer mündlichen Prüfungsleistung zu erhalten, hinzuweisen.

(5) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung ist zu begründen und dem Prüfling sowie dem Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.